

Vorlage an den Gemeinderat

qualifizierte Mehrheit
im GR erforderlich !

Unser Zeichen
0008777/2026 GMT LV

Datum
Linz, 06.02.2026

LINZ STROM GAS WÄRME GmbH
Verkauf neu figuriertes Grundstück
Nr. 803/1, KG 45204 Lustenau
Lage: Goethestraße

Die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation (kurz LINZ STROM GAS WÄRME GmbH), FN 199533g, plant derzeit die Errichtung eines Fernkältekollektors zwischen dem Linzer Tankhafen und dem Volksgarten. Der Startschacht für die Bauarbeiten soll an der Goethestraße auf dem städtischen Grundstück Nr. 803/1 der Katastralgemeinde Lustenau zu liegen kommen.

Zu diesem Zwecke soll das zitierte Grundstück mit Vermessungsurkunde des Magistrats der Landeshauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Vermessung und Geoinformation, GZ.: 43/2025, neu figuriert und an die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH veräußert werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, wurde für den Kaufgegenstand, mit einem Ausmaß von 3.123 m², ein Gesamtkaufpreis von EUR 1.800.000,00 vereinbart.

Alle im Zuge der Selbstberechnung und grundbücherlichen Durchführung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer, welche von der Stadt Linz zu tragen ist, die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH selbst und alleine zu übernehmen.

Weitere Aufwendungen für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat die jeweilige Auftraggeberin selbst und alleine zu übernehmen.

Im Zuge des Abschlusses dieses Rechtsgeschäftes wird, vorbehaltlich der Berechnung durch den Parteienvertreter, eine von der Stadt Linz zu tragende Immobilienertragsteuer in der Höhe von voraussichtlich EUR 57.960,00 anfallen.

Die Verrechnung der Einnahmen in Höhe von EUR 1.800.000,00 für das Rechnungsjahr 2026 erfolgt auf der FiPos 2.801100 (Veräußerung Grundstücke, Grundstücksein.) im Fonds 840000 (Grundbesitz).

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Liegenschaftsverkehr
Hauptstraße 1-5
4041 Linz

linz.at

Die Verrechnung der Immobilienertragsteuer in Höhe von voraussichtlich EUR 57.960,00 für das Rechnungsjahr 2026 erfolgt auf der FiPos 1.710200 (Öffentl. Abgaben, ohne Gebühren gem. FAG) im Fonds 840000 (Grundbesitz).

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist nach § 46 Abs.1 Ziff. 8 StL 1992 gegeben, weil der Kaufpreis die Höhe von EUR 100.000,00 übersteigt.

Besondere Beschlussfassungserfordernisse liegen nach § 18 Abs. 3 Z. 6 StL 1992 ebenfalls vor, weil der Kaufpreis den Betrag von EUR 600.000,00 übersteigt.

Dementsprechend wird der angeschlossene Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der*Die Geschäftsbereichsdirektor*in:

Ing. Mag. Peter Ilchmann
(Direktor)
(elektronisch beurkundet)

Beilagen:
Kaufvertrag
Auszug Teilungsplan

Antrag

LINZ STROM GAS WÄRME GmbH
Verkauf neu figuriertes Grundstück
Nr. 803/1, KG 45204 Lustenau
Lage: Goethestraße

Der Gemeinderat beschließe:

- „1. Die Stadt Linz verkauft an die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation, FN 199533g, Wiener Straße 151, 4021 Linz, das auf Grund der Vermessungsurkunde des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Vermessung und Geoinformation, GZ.: 43/2025, neu figurierte Grundstück Nr. 803/1 der Katastralgemeinde 45204 Lustenau, im Ausmaß von 3.123 m² um den Gesamtkaufpreis von EUR 1.800.000,00.
2. Alle im Zuge der Selbstberechnung und grundbücherlichen Durchführung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer, welche von der Stadt Linz zu tragen ist, die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH selbst und alleine zu übernehmen.
3. Weitere Aufwendungen für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat die jeweilige Auftraggeberin selbst und alleine zu übernehmen.
4. Im Übrigen erfolgt der Abschluss dieses Rechtsgeschäfts zu den im beiliegenden Kaufvertrag festgelegten Bedingungen und wird dieser genehmigt.
5. Die Verrechnung der Einnahmen in Höhe von EUR 1.800.00,00 für das Rechnungsjahr 2026 erfolgt auf der FiPos 2.801100 (Veräußerung Grundstücke, Grundstücksein.) im Fonds 840000 (Grundbesitz).
6. Die Verrechnung der Immobilienertragsteuer in Höhe von voraussichtlich EUR 57.960,00 für das Rechnungsjahr 2026 erfolgt auf der FiPos 1.710200 (Öffentl. Abgaben, ohne Gebühren gem. FAG) im Fonds 840000 (Grundbesitz).“

Ergeht an:

- 1) Alle Mitglieder des StS und GR
- 2) MDion/Kzl (2-fach)
- 3) FIN (nur bei finanzieller Auswirkung)

Merima Zukan
(Vizebürgermeisterin)
(nach § 32 Abs. 6 StL 1992)
(elektronisch beurkundet)

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Stadt Linz**

Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, im Folgenden auch „Verkäuferin“ genannt, einerseits

und

der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH (FN 199533g), für Energiedienstleistungen und Telekommunikation, 4021 Linz, Wiener Straße 151, im Folgenden auch „Käuferin“ genannt, vertreten durch die

LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste (FN 198666 g), Wiener Straße 151, 4021 Linz, andererseits, wie folgt:

I.

Die Stadt Linz ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften EZ 57 und EZ 369, Katastralgemeinde 45204 Lustenau, in welcher u.a. die Grundstücke Nr. 803/1 und 1431/3 vorgetragen sind.

Gemäß Teilungsurkunde des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ 43/2025, wird eine Teilfläche vom Grundstück Nr. 803/1 abgeschrieben und eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1431/3 in das Grundstück Nr. 803/1 einbezogen. Das somit neu konfigurierte Grundstück Nr. 803/1 mit einem Flächenausmaß von 3.123 m² bildet den Vertragsgegenstand.

II.

Somit verkauft und übergibt die Stadt Linz an die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH und diese kauft und übernimmt von der Erstgenannten, gemäß der vorzitierten Vermessungsurkunde,

das neu konfigurierte Grundstück Nr. 803/1, Katastralgemeinde 45204 Lustenau, im Ausmaß von 3.123 m², so wie dieses zur Zeit liegt und steht, mit allen Rechten und Vorteilen, so wie die Verkäuferin diese Grundfläche bisher besessen und benützt hat, bzw. zu besitzen und benützen berechtigt war um den vereinbarten Gesamtpreis von EUR 1.800.000,-- (in Worten: Euro eine Million achthunderttausend). Auf dem Grundstück allenfalls vorhandene Kulturen, insbesondere Baumbestände, sind mit dem Gesamtpreis abgegolten.

Der Kaufpreis ist spesen- und abzugsfrei binnen 3 Wochen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf das Konto der Landeshauptstadt Linz bei der Allgemeinen Sparkasse Oö., IBAN AT66 2032 0000 0010 8705 zur Anweisung zu bringen.

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a Umsatzsteuergesetz unecht von der Umsatzsteuer befreit ist und keine Optierung zur Umsatzsteuerpflicht erfolgt.

III.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch für irgendeine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufgegenstandes; sie leistet jedoch dafür Gewähr, dass dieser – mit Ausnahme der folgenden Dienstbarkeiten – frei von bürgerlichen Lasten an die Käuferin übergeben wird.

In der EZ 57 der Katastralgemeinde 45204 Lustenau haften im Lastenblatt zu C-LNR 1 und 3 aus:

1 a 2718/1964

Dienstbarkeit der Kanalführung hins GSt 803/1 für Stadt Linz

3 a 5983/1997

Dienstbarkeit der Fernheizleitung gem Pkt 2 Dienstbarkeitsvertrag 27.6.1997, an GSt 803/1 für Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

b 2236/2002 Übertragung der Dienstbarkeit an Linz Gas/Wärme GmbH für Erdgas- und Wärmeversorgung (FN 199532 f)

In der EZ 369 der Katastralgemeinde 45204 Lustenau haftet im Lastenblatt u.a. zu C-LNR 4 aus:

4 a 5983/1997

Dienstbarkeit der Fernheizleitung gem Pkt 2 Dienstbarkeitsvertrag 27.6.1997, an GSt 1431/3 für Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

b 2236/2002 Übertragung der Dienstbarkeit an Linz Gas/Wärme GmbH für Erdgas- und Wärmeversorgung (FN 199532 f)

Die Käuferin verpflichtet sich, diese Dienstbarkeiten in ihre Duldungspflicht zu übernehmen.

Sollten in oder über dem Kaufgegenstand weitere öffentliche Versorgungsleitungen und/oder hierfür erforderliche Anlagen für deren Betrieb verlegt sein, so verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Kaufgegenstandes, den Bestand und die Erhaltung dieser Leitungen und Anlagen zu dulden und über Verlangen der Leitungsträger, diesen unentgeltlich Grunddienstbarkeiten einzuräumen.

Auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 803/1 der Katastralgemeinde 45204 Lustenau wurde aufgrund eines Gegenbriefes vom 09.07./15.07.2013 seitens der Stadt Linz die Grundeigentümerzustimmung zur Errichtung eines Plakatwechslers erteilt. Die Stadt Linz verpflichtet sich, die Grundeigentümerzustimmung rechtzeitig vor Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes (Pkt. V) zu widerrufen.

Auf einer weiteren Teilfläche des Grundstücks Nr. 803/1 der Katastralgemeinde 45204 Lustenau besteht seit 1999 eine Nutzungsvereinbarung mit der Landes-Kinderklinik, nunmehr Kepler Universitätsklinikum GmbH, über die Verwendung der zitierten Teilfläche als KfZ-Abstellplätze. Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf die angrenzenden Grundstücke Nr. 1304 und 1431/3.

Die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH erklärt, in die zitierte Nutzungsvereinbarung einzutreten. Eine entsprechende Ausfertigung wurde ihr bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages ausgefolgt.

Hinsichtlich der Verrechnung des Nutzungsentgeltes wird folgendes vereinbart:

Das gesamte, als KfZ-Abstellplätze an die Kepler Universitätsklinikum GmbH überlassene Areal weist eine Fläche von 3.101 m² auf. Hiervon entfallen 1.106 m² auf den Vertragsgegenstand. Das Nutzungsentgelt ist sohin im Verhältnis 64,33% zu 35,67% zwischen der Stadt Linz und der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH aufzuteilen.

Die Stadt Linz wird nach erfolgter Vertragsunterfertigung die Kepler Universitätsklinikum GmbH über den erfolgten Verkauf informieren.

Für das Jahr 2026 wird die Stadt Linz das gesamte Nutzungsentgelt einheben und der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH nach grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages aliquot und im oben angeführten Verhältnis auf ein noch bekannt zu gebendes Konto zur Anweisung bringen.

Ab dem Verrechnungsjahr 2027 erhält die Kepler Universitätsklinikum GmbH zwei gesonderte Vorschreibungen seitens der Stadt Linz und der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH über das Nutzungsentgelt in oben angeführtem Verhältnis.

Im Übrigen erklärt die Verkäuferin, dass ihr zum Zeitpunkt der gegenständlichen Vertragsunterfertigung hinsichtlich des Kaufgegenstandes keine Kontaminationen, insbesondere keine Verunreinigungen oder sonstige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Bodens und/oder des Grundwasser(körper)s bekannt sind. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Grundstücke Nr. 803/1 und 1431/3 der Katastralgemeinde 45204 Lustenau nicht im Altlastenportal verzeichnet sind.

IV.

Die Vertragsparteien erklären, Deviseninländerinnen und nicht Ausländerinnen i.S. des § 2 Abs. 4 des OÖ Grundverkehrsgesetztes 1994 zu sein.

Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der in diesem Vertrag festgelegte Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsfrei zulässig ist. Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

Die Stadt Linz erklärt, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht im Sinne des § 78 STL 1992 für das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht erforderlich bzw. gegeben ist.

Die Vertragsparteien erklären überdies, dass es sich bei den Grundstücken Nr. 803/1, 1431/3 und 1304 der Katastralgemeinde 45204 Lustenau um keine Grundstücke im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der OÖ. Bauordnung 1994 i.d.g.F. handelt (d.h., dass diese nicht bebaut sind).

V.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit dem Tag der grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages. Ab diesem Stichtag gehen Zufall und Gefahr sowie Last und Vorteil auf die Käuferin über und hat diese ab diesem Stichtag auch alle auf den Kaufgegenstand fallenden Steuern, Gebühren und Abgaben zu tragen.

VI.

Die Entrichtung der Verkehrsteuern und einer gerichtlichen Eintragungsgebühr hat im Wege der Selbstberechnung der Grunderwerb- und Immobilienertragsteuer zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang vereinbaren die Vertragsparteien, BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Landstraße 9, 4020 Linz, mit der Selbstberechnung und Entrichtung der Grunderwerbsteuer, der Immobilienertragsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zu beauftragen und erklären, alle für die Berechnung maßgeblichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle im Zuge der Selbstberechnung und grundbücherlichen Durchführung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer, welche von der Stadt Linz zu tragen ist, die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH selbst und alleine zu übernehmen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich demgemäß, die zu entrichtenden Steuern und Gebühren sowie die für deren Berechnung anfallenden Kosten über Aufforderung des beauftragten Parteienvertreters vollständig und fristgerecht auf ein noch bekanntzugebendes Konto des Parteienvertreters zur Einzahlung zu bringen.

Die Aufwendungen für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat die jeweilige Auftraggeberin für sich zu tragen.

VII.

Diese Urkunde wird in einer Ausfertigung errichtet, welche der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH zukommt. Die Stadt Linz erhält hiervon eine einfache Abschrift (Kopie).

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, diese durch eine den wirtschaftlichen Interessen der Parteien gerecht werdende Vereinbarung zu ersetzen.

Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen ortsüblichen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB diesen Vertrag geschlossen hätten.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Vereinbarung, dass mündliche Nebenabreden gelten sollen.

VIII.

Personenbezogene Daten der Vertragsparteien werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in den zuständigen Gremien der Stadt (z.B. Gemeinderat) verwendet. Name und Adresse der Vertragsparteien sowie Gegenstand des Vertrages und in näher beschriebenen Details (z.B. Grundstücksnummer, Katastralgemeinde), sowie z.B. Kauf- bzw. Verkaufspreis, werden im Sinne des Transparenzgebotes in den Publikationen der Stadt (insbesondere im Amtsblatt und unter www.linz.at) veröffentlicht.

Gemäß Artikel 22a B-VG sind Informationen von allgemeinem Interesse von der Stadt Linz zu veröffentlichen, solange und soweit keine Geheimhaltungspflichten bestehen. Verträge könne jedenfalls Informationen von allgemeinem Interesse sein. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird der gegenständliche Vertrag im Rahmen der Pflicht zur Informationsfreiheit von der Stadt Linz durch Verlinkung auf data.gv.at (ggfs. teilweise) veröffentlicht. Zudem ist die Stadt Linz verpflichtet, jedermann, der ein dahingehendes Informationsbegehren auf Grundlage des IFG stellt, den Zugang zum Vertrag zu gewähren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

IX.

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abteilung Vermessung und Geoinformation, GZ 43/2025, auch über einseitigen Antrag, im Grundbuch der Katastralgemeinde 45204 Lustenau nachstehende Eintragungen vorgenommen werden können:

Ob der Liegenschaft EZ 369 ds. Grb.:

- Die Teilung des Grundstücks Nr. 1431/3 in sich und die Teilfläche 2.
- Die Abschreibung der Teilfläche 2 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft und Zuschreibung derselben zur EZ 57 ds. Grb. unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 803/1.

Ob der Liegenschaft EZ 57 ds. Grb.:

- Die Teilung des Grundstücks Nr. 803/1 in sich und die Teilfläche 1.
- Die Abschreibung der Teilfläche 1 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft und Zuschreibung derselben zur EZ 369 ds. Grb. unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1304.
- Die Einverleibung des Eigentumsrechts zugunsten der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH (FN 199533g), für Energiedienstleistungen und Telekommunikation, 4021 Linz, Wiener Straße 151,

Beschluss des Gemeinderates vom:

Linz, am

Linz, am

Für die Landeshauptstadt Linz

LINZ STROM GAS WÄRME GmbH

für Energiedienstleistungen und Telekommunikation

vertreten durch die

Der Bürgermeister

LINZ AG

Mag. Dietmar Prammer

für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste

Grundteilung GZ.: 43/2025



Projekt:	Goethestraße
Aktnummer:	77733/2025
KG Name:	LUSTENAU
KG Nummer:	45204
VA Name:	Linz
Gerichtsbezirk:	L i n z
Sachbearbeiter:	Ing. Meindl Thomas
Vermessungsbezirksleiter:	Ing. Meindl Thomas
Vermessungsdatum:	12.11.2025
Plandatum:	14.11.2025

Diese Papiausfertigung stimmt mit dem elektronisch signierten Original der Urkunde vollinhaltlich überein.

Die Abteilungsleiterin
Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sylvia Krappmann



Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Planung, Technik und Umwelt
Abt. Vermessung und Geoinformation
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

Teilungsausweis
GZ.: 43/2025

KG Name: LUSTENAU
KG Nummer: 45204
Vermessungsamt: Linz

Seite 1
von 1

Stand vor der Vermessung						Tr.Stk			Abfall zu			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung						
Gst.Nr.	EZ	BA	G	B	Fläche		B	Gst.Nr.	EZ	Fläche	Gst.Nr.	EZ	Fläche	Gst.Nr.	EZ	BA	G	B	Fläche	Eigentümer	
803/1	57	3/01 8/04	G	*	39.44 25.48 13.96	Stadt Linz Liegenschaftsamt, Rudolfstr. 18 4041 Linz, Donau	1	o	1304	369	8.47	143/1/3	369	26	803/1	57	3/01 8/04	G	o	31.23	Stadt Linz Liegenschaftsamt, Rudolfstr. 18 4041 Linz, Donau
			2	o	T		21.60														
1304	369	3/01 8/04	G	*	23.60 6.76 16.84	Stadt Linz Hauptstr. 1-5 4041 Linz	1	o				803/1	57	8.47	1304	369	3/01 8/04	G	Ro T T	32.07 10.90 21.17	Stadt Linz Hauptstr. 1-5 4041 Linz
143/1/3	369	1/01 3/01 8/04	G	*	14.69 10 10.21 4.38	Stadt Linz Hauptstr. 1-5 4041 Linz	2	o	803/1	57	26				143/1/3	369	1/01 3/01 8/04	G	Ro T T T	14.43 10 9.95 4.38	Stadt Linz Hauptstr. 1-5 4041 Linz
					77.73	Gesamtsumme					8.73			8.73						77.73	

Benützungsart (BA)			Art der Flächenberechnung (B)						
Gebäude	1/1	Gärten	3/1	Feuchtgebiete	7/4	Betriebsflächen	8/5	Fläche aus Koordinaten.....	o.
Gebäudebenflächen	1/2	Wälder	6/1	Straßenverkehrsanlagen	8/1	Abbauf., Halden, Deponien.....	8/6	Fläche graphisch	g
landw. genutzte Grundflächen	2/1	fließende Gewässer	7/1	Schienenverkehrsanlagen	8/2	Freizeitflächen	8/7	Resfläche laut Kataster	R
Dauerkulturland/Ewerbsgarten	2/2	stehende Gewässer	7/2	Verkehrsrandflächen	8/3	Frechdöfe	8/8	Resfläche original	Rc
verbuschte Flächen	2/3	Gewässerrandflächen	7/3	Parkplätze	8/4	vegetationsarme Flächen.....	8/10	Fläche verm. laut Kataster	*



Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Planung, Technik und Umwelt
Abt. Vermessung und Geoinformation
Hauptstraße 1-5
A-4041 LINZ

GZ: 43/2025

Kat. Gem.: Lustenau 45/204

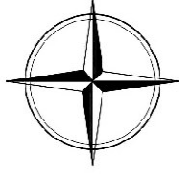
Akt Nr.: 77733/2025

Plandatum: 14.11.2025

Lageplan M 1:500

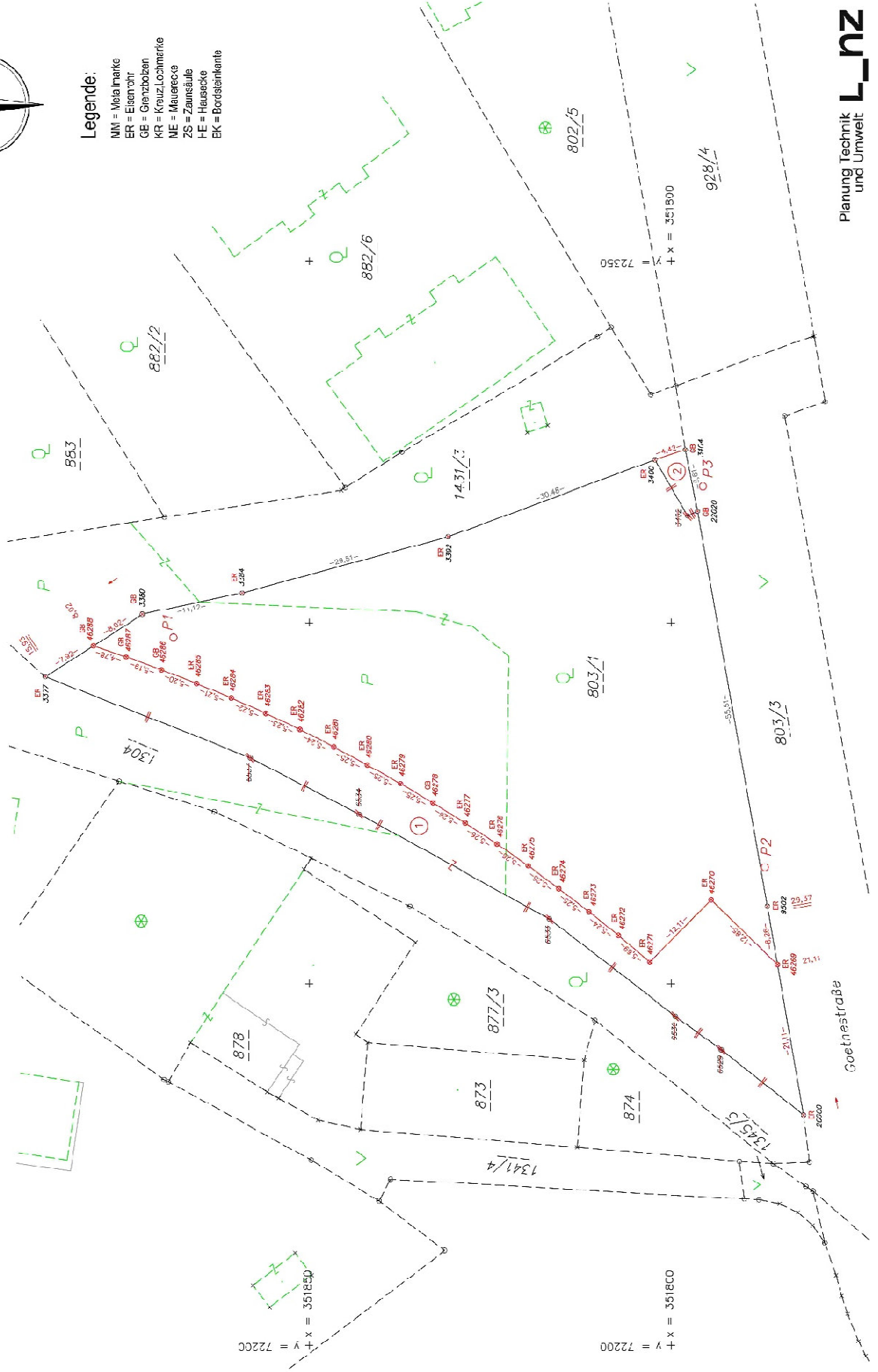
Projekt:
Sachbearbeiter: Meindl

NORD



Legende:

MM = Meßmarke
ER = Eisenrohr
GE = Grenzbohlen
KR = Kreuzlocher
NE = Maueracke
ZS = Zaunsäule
HE = Hausacke
EK = Bordelenkante



Koordinatenverzeichnis	GZ. 43/2025	KG. Lustenau 45204
-------------------------------	--------------------	---------------------------

Festpunkte :

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	Kat.Code	Klass.
		X	Y	Z	Datum
134-32 B1		71925.05	351914.86		
	4119226.779	1050131.783	4739487.984		07.03.2008
45203-85 F1		72004.15	351642.85		
	4119385.169	1050250.289	4739282.724		09.11.2015
45203-91 F1		71834.51	352003.97		
	4119163.595	1050023.437	4739524.846		11.11.2015
45204-23 G1		72382.33	352497.45		
	4118672.274	1050469.865	4739845.693		07.12.2012
45204-72 E1		72633.39	351505.69		
	4119334.278	1050884.812	4739185.258		23.11.2012
45204-155 C1		73057.51	351951.47		
	4118910.728	1051220.305	4739479.610		20.11.2012

Polygonpunkte :

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	Kat.Code	Klass.
		X	Y	Z	Datum
P1		72297.99	351868.76		
	4119149.867	1050496.436	4739429.068		12.11.2025
P2		72266.12	351787.06		
	4119217.443	1050479.708	4739375.731		12.11.2025
P3		72318.82	351795.62		
	4119198.653	1050529.414	4739380.939		12.11.2025

überprüfte Punkte :

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	Kat.Code	Klass.
3377	100/1975	72292.51	351886.48	G	p
3380	100/1975	72301.13	351873.08	G	p
3384	100/1975	72304.06	351859.27	G	p
3392	100/1975	72311.88	351830.82	G	p
3400	100/1975	72322.50	351802.25	G	p
3404	100/1975	72323.89	351798.05	G	p
9502	100/1975	72260.79	351786.72	G	p
20600	100/1975	72231.85	351781.71	G	p
22020	100/1975	72315.45	351796.37	G	p

neu bestimmte Punkte :

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	Kat.Code	Klass.
46269		72252.66	351785.31		n
46270		72261.67	351794.47		n
46271		72253.04	351802.96		n
46272		72256.73	351807.30		n
46273		72260.02	351811.37		n
46274		72263.23	351815.53		n
46275		72266.34	351819.76		n
46276		72269.34	351824.07		n
46277		72272.25	351828.45		n
46278		72275.05	351832.90		n

46279	72277.75	351837.41	n
46280	72280.33	351841.98	n
46281	72282.81	351846.61	n
46282	72285.17	351851.28	n
46283	72287.42	351856.01	n
46284	72289.55	351860.78	n
46285	72291.57	351865.58	n
46286	72293.47	351870.43	n
46287	72295.25	351875.30	n
46288	72296.79	351879.82	n

zu löschende Punkte:

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	Kat.Code	Klass.
3402	100/1975	72314.79	351797.72	G	1
6529	100/1975	72240.94	351793.09	G	1
6530	100/1975	72245.56	351799.44	G	1
6533	100/1975	72259.00	351816.82	G	1
6534	100/1975	72273.50	351843.12	G	1
6537	100/1975	72281.32	351858.15	G	1



Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Planung, Technik und Umwelt
Abt. Vermessung und Geoinformation
Hauptstraße 1-5
A - 4041 LINZ

GZ: 43/2025
Kat.Gem.: Lustenau 45204
Akt Nr.: 77733/2025
Plandatum: 14.11.2025
Lageplan M 1: 500

Projekt: Goethestraße
Sachbearbeiter: Meindl



Legende:
MM = Metallmarke
ER = Eisenrohr
GB = Grenzbohlen
KR = Kreuz/Lochmarke
ME = Maueracke
ZS = Zaunsäule
HE = Hausacke
BK = Bordsteinkannte

